

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 521/16

In der Verwaltungsrechtssache

Herr F

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 560/16 BW10 BW N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6201450 - 461 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lenz als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom 01.12.2016 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1986 geborene, ledige Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste im April 2011 aus seinem Heimatland aus und nach einem vierjährigen Aufenthalt in Griechenland über verschiedene Länder am 21.08.2015 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am 17.12.2015 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 20.10.2016 gab er an, er habe bis zur Ausreise in seinem Geburtsort K [REDACTED] im Kreis K [REDACTED] gewohnt. Seine Eltern und zwei erwachsene Geschwister wohnten noch dort. Er habe die Schule abgebrochen und von Gelegenheitsarbeiten gelebt. In seiner Heimatregion habe es eine Talibanorganisation gegeben, deren Angehörige ihn zur Zusammenarbeit hätten zwingen wollen. Er habe das abgelehnt. Daraufhin hätten sie im Sommer 2010 versucht, ihn umzubringen. Die Taliban hätten sich gelegentlich in seinem Stadtteil in der Moschee aufgehalten. Sie hätten ihn eines Tages auf der Straße angesprochen, es seien acht Personen gewesen. Sie hätten ihm für die Mitarbeit sehr viel Geld geboten. Als er abgelehnt habe, hätten sie ihn geschlagen und getreten. Dann hätten sie ihn an ein silberfarbenes Taxi gebunden und ungefähr 200 m hinter dem Auto her geschleift. Dann hätten sie ihn losgebunden und erneut zur Mitarbeit aufgefordert. Er sei aufgrund seiner Kopfverletzungen bewusstlos geworden. Er habe ca. einen Monat im Krankenhaus verbracht. Seine Wunden seien mit 36 Stichen vernäht worden. Die Taliban hätten ihm gedroht, ihn zu töten, wenn er wieder gesund sei. Sie hätten den Ärzten Geld angeboten, damit sie ihnen sagten, wann er aus dem Krankenhaus entlassen würde. Deshalb sei er aus dem Krankenhaus geflohen. Dann habe er sich fünf oder sechs Tage lang bei einem Freund in einer anderen Stadt aufgehalten. Sein Bruder habe seine Ausreise organisiert.

Durch Bescheid vom 01.12.2016 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche

Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe ein Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft dargestellt. Auch auf mehrmalige Nachfragen sei die angeblich fluchtauslösende Situation detailarm und wenig anschaulich geblieben.

Am 09.12.2016 hat der Kläger gegen den Bescheid Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit sei nicht zu folgen. Die Befragung sei in einem strikten Frage- und Antwortstil durchgeführt worden. Er habe die Fragen des Anhörers jeweils beantwortet. Im Übrigen sei sein intellektueller Hintergrund zu berücksichtigen, er sei ein „einfacher Mensch“. Er leide immer noch an den Folgen der gravierenden Misshandlungen, unter Ein- und Durchschlafstörungen, Alpträumen und einem Angstgefühl. Letzteres sei insbesondere aufgetreten, nachdem er den Vorfall mit den Taliban mit seinem Prozessbevollmächtigten besprochen habe.

Der Kläger hat im gerichtlichen Verfahren Befundberichte des [REDACTED] Fachklinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2017, vom [REDACTED].2017, vom [REDACTED].2018 und vom [REDACTED].2018 vorgelegt, wonach er unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome leidet. Wegen des Inhalts der Befundberichte wird auf Blatt 30 ff., Blatt 42 ff., Blatt 60 ff. und Blatt 63 f. der Gerichtsakte Bezug genommen. Der Kläger trägt hierzu vor, die Symptome und die Erkrankung seien auf seine Erlebnisse im Heimatland zurückzuführen. Sein Gesundheitszustand würde sich nach einer Rückkehr gravierend und lebensbedrohlich verschlechtern. Es wäre mit einer Dekompensation und infolge dessen mit einer Therapieunfähigkeit zu rechnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 01.12.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen und seiner Erkrankung angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung beim Bundesamt und der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen und nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 AsylG, Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) hat. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 01.12.2016 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit der Kläger dagegen mit seinem Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, Art. 9, 10 QRL) begehrt, hat seine Klage keinen Erfolg.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die vom Kläger genannten Gründe für seine Ausreise aus Pakistan in einem Zusammenhang mit einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten asylerbheblichen Merkmale stehen. Der Kläger hat bei seiner Anhörung durch das Bundesamt vorgetragen, Angehörige einer Talibanorganisation hätten versucht, ihn zur Zusammenarbeit zu bewegen. Als er sich geweigert habe, hätten sie ihn schwer misshandelt und lebensgefährlich verletzt. Dieser Vortrag knüpft ersichtlich nicht an eines der Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylG an.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, sodass sein erster Hilfsantrag Erfolg hat. Nach dieser Vorschrift ist ein

Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes ist - wie auch bei derjenigen des Flüchtlings-schutzes - der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens ist begründet, wenn dem Ausländer ein solcher Schaden aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Prognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Pakistan eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) durch nicht-staatliche Akteure (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG) und damit ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG. Der Kläger hat eine solche Behandlung vor seiner Ausreise bereits erlitten. Er hat im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt, im gerichtlichen Verfahren und insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung ein in sich stimmiges, weitgehend widerspruchsfreies Verfolgungsschicksal geschildert. Hierzu hat er vorgetragen, Angehörige einer Talibanorganisation hätten ihn in der Moschee seines Heimatorts angesprochen und versucht, ihn zur Zusammenarbeit zu bewegen. Als es sich geweigert habe, hätten ihn die Männer auf der Straße an ein Auto

gebunden und ihn mehrere hundert Meter hinter diesem her geschleift. Er habe dadurch am ganzen Körper Schürfwunden erlitten. Als er sich weiter geweigert habe, mit ihnen zu arbeiten, hätten sie einen schweren Gegenstand gegen seinen Kopf geschlagen. Er sei erst im Krankenhaus wieder zu sich gekommen und habe mehrere Wochen dort verbringen müssen. Auch dorthin seien die Männer gekommen und hätten den Ärzten Geld angeboten, um über den Tag seiner Entlassung informiert zu werden. Das Gericht hält den Kläger für glaubwürdig. Er hat die Misshandlungen durch die Taliban von Anfang an im Detail geschildert. In der mündlichen Verhandlung konnte er bei der Befragung zu diesen Geschehnissen durch das Gericht die Tränen nicht zurückhalten. Der Einzelrichter hat den Eindruck gewonnen, dass die Schilderung des Klägers der Wahrheit entspricht, dass er die lebensgefährdende Behandlung tatsächlich erlitten hat und dass er auch danach von weiteren Übergriffen bedroht gewesen wäre, hätte er sich diesen nicht durch die Flucht aus dem Krankenhaus und schließlich aus seinem Heimatland entzogen.

Die Vermutung, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr in seinen Heimatort wiederum zum Ziel von Extremisten wird, die eine Kooperation erzwingen wollen, und dass er dann weiteren ernsthaften Schaden erleiden würde, ist nicht widerlegt. Offenbar waren Polizeikräfte bei den vom Kläger geschilderten Ereignissen nicht willens bzw. in der Lage, ihn vor dem Angriff zu schützen (vgl. § 3c Nr. 3 AsylG), und es ist anzunehmen, dass dies auch künftig so sein würde. Zwar bekennt sich Pakistan in seiner Verfassung und auf der Ebene einfacher Gesetze grundsätzlich zur staatlichen Schutzpflicht. Gleichwohl fällt es Pakistan insgesamt angesichts schwach ausgebildeter rechtsstaatlicher Strukturen und der geringen Verankerung des Rechtsstaatsgedankens in der Gesellschaft schwer, rechtsstaatlichen Entscheidungen und damit auch der Schutzpflicht Geltung zu verschaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Pakistan vom 21.08.2018, Seite 19). Es ist daher anzunehmen, dass der Kläger bei neuerlichen Übergriffen durch die Taliban wiederum schutzlos wäre.

Dem Kläger steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG, der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes entsprechend gilt, wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Zwar geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil vom 26.05.2016, 2 A 364/14) davon aus, dass Rückkehrer in anderen Teilen Pakistans, insbesondere in den größeren Städten, eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e AsylG finden können. In den Städten Pakistans - vor allem in den Großstädten Rawalpindi, Lahore, Karachi, Peshawar oder Multan - leben potenziell Verfolgte aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Land. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, könnten in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, S. 19). Insbesondere für erwachsene Männer ist es regelmäßig auch möglich, ein ausreichendes Einkommen zu finden (vgl. Wagner,

Auskunft vom 09.11.2011 an das VG Karlsruhe; UNHCR vom 14.05.2012; VG Augsburg, Urteil vom 30.03.2015 - Au 3 K 14.30437 -, juris Rn. 51-53 m.w.N.).

Das Gericht ist im konkreten Einzelfall des Klägers jedoch davon überzeugt, dass es diesem aufgrund seiner schweren psychischen Erkrankung nicht gelingen wird, sich außerhalb seiner Heimatregion und damit ohne enge familiäre Unterstützung eine tragfähige Existenzgrundlage zu verschaffen. Nach mittlerweile fünfzehn Kontakten in der Psychiatrischen Institutsambulanz des [REDACTED] Fachklinikums [REDACTED] bescheinigen ihm eine Fachärztin für Psychiatrie und zwei Psychologen des „Schwerpunkts für Kulturen, Migration und psychische Krankheit“ unter dem [REDACTED].2018 (Gerichtsakte Bl. 60 ff.) eine ausgeprägte Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nach Erlebnissen im Herkunftsland (ICD-10: F43.1), eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F32.2) und eine dissoziative Symptomatik. Der seinerzeit aktuelle psychopathologische Befund stellt sich danach wie folgt dar:

Gepflegter, 32-jähriger Mann, der im Kontakt zunächst zurückhaltend wirkt, oft nur einsilbig oder auf Nachfrage Auskunft gibt. Herr [REDACTED] wirkt in den Kontakten deutlich belastet. Der Patient ist wach, das vermutete Intelligenzniveau scheint normal. Im Gespräch zeigt sich Herr [REDACTED] orientiert zu Zeit, Ort, Person und Situation. Der Patient berichtet von Vergesslichkeit und Konzentrationsproblemen, auch während der Gespräche wirkt Herr [REDACTED] teilweise unkonzentriert. Der Patient beschreibt wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen an den erlebten Überfall in Pakistan, einhergehend mit starken Angst- und Erregungszuständen (u.a. Zittern, Schwitzen) sowie Kopfschmerzen. Formale Denkstörungen in Form von Grübeln werden berichtet. Im Verlauf gab es bisher keine Hinweise auf unbegründete Befürchtungen, Zwänge oder wahnhaftes Erleben. Derealisations- sowie Depersonalisationserfahrungen im Rahmen von Flashbacks werden beschrieben. Der Patient wirkt deutlich gedrückt und affektarm. Subjektiv beschreibt er ebenfalls Traurigkeit, sowie Reizbarkeit, Wutzustände, Interessenverlust und sozialen Rückzug. Im Antrieb wirkt Herr [REDACTED] verlangsamt. Der Patient beschreibt zudem Ein- und Durchschlafstörungen, auch aufgrund von Alpträumen. Es besteht ein starkes Vermeidungsverhalten bzgl. traumaspezifischer Inhalte, welches in den Kontakten deutlich zu beobachten ist. Anamnestisch bestünden zwei Suizidversuche, aktuell latente Suizidalität, der Patient zeigt sich derzeit jedoch auf den Rahmen der Behandlung absprachefähig. Bisher gibt es keine Hinweise auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch.

Im Folgenden wird ausgeführt, die posttraumatische und depressive Symptomatik zeige sich weiterhin unverändert stark. Aufgrund der ausgeprägten Symptomatik und des hohen Leidensdrucks hätten die Kontakte seinerzeit vor allem stabilisierenden und strukturierenden Charakter. Von einer konfrontativen Aufarbeitung traumatischer Inhalte werde aufgrund der aktuellen psychischen Instabilität weitgehend abgesehen. Bereits das Wissen, dass im Kontext der Behandlung über Symptome und zugrundeliegende Ursachen gesprochen werden könnte, schein den Kläger deutlich zu destabilisieren, er beginne dann zu zittern und atme schwer. Der Versuch, die depressive Symptomatik durch die Erarbeitung von Ressourcen und den Aufbau positiver Aktivitäten (z. B. Fahr-

radfahren, Treffen mit Freunden) abzumildern, zeige wenig Erfolg. Es scheine dem Kläger derzeit kaum möglich, dies für sich umzusetzen. Eine stationäre Aufnahme des Klägers werde angestrebt.

Nach der Bescheinigung des Fachklinikums vom ■■■■■ 2018, die die bereits zuvor erhobene und bescheinigte Diagnose erhärtet und deren Inhalt das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legt, leidet der Kläger unter einer stark ausgeprägten depressiven und posttraumatischen Symptomatik; die weitere Bescheinigung vom ■■■■■ 2018 spricht ausdrücklich von einer aktuellen psychischen Instabilität. Die Diagnose steht in Einklang mit dem Bild, das das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat. Dieser machte einen stark gedrückten, psychisch schwer kranken Eindruck und war bei seiner Befragung emotional sehr angespannt. Nur unter Tränen war er in der Lage, von dem Vorfall in Pakistan zu berichten, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Auslöser seines derzeitigen psychischen Zustands war. Angesichts der offensichtlich schlechten Verfassung des Klägers und der ihm bescheinigten Rückzugstendenzen ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass es dem Kläger im Fall seiner Rückführung nach Pakistan dort nicht gelingen würde, sein Leben in einer der Großstädte eigenverantwortlich zu organisieren und sich insbesondere eine tragfähige Existenzgrundlage zu schaffen. Es ist deshalb anzunehmen, dass er unabhängig von der Frage einer möglichen Retraumatisierung aufgrund der seelischen Erkrankung nach seiner Rückkehr in sein Heimatland alsbald in eine gesundheits- oder lebensgefährdende Situation geraten würde. Anhaltspunkte dafür, dass er außerhalb seiner Heimatregion von irgendeiner Seite Unterstützung zu erwarten hätte, um sich in Pakistan wieder in das Leben einzugliedern, hat das Gericht nicht.

Weil dem Kläger somit subsidiärer Schutz i.S.v. § 4 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend war neben der Ziffer 3 auch die Ziffer 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über den hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem vorrangig gestellten Hilfsantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Lenz

Beglaubigt
Göttingen, 08.11.2018

- elektronisch signiert -
Osterholt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle